

§ 32 LRiStaG (Nordrhein-Westfalen) — Zusammensetzung

Landesrichter- und Staatsanwältengesetz

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Richterräte bestehen

- a) bei den Gerichten mit mehr als 150 Wahlberechtigten aus neun Richterinnen und Richtern,
- b) bei Gerichten mit 51 bis 150 Wahlberechtigten aus sieben Richterinnen und Richtern,
- c) bei Gerichten mit 21 bis 50 Wahlberechtigten aus fünf Richterinnen und Richtern,
- d) bei Gerichten mit 8 bis 20 Wahlberechtigten aus drei Richterinnen und Richtern,
- e) im Übrigen aus einer Richterin oder einem Richter.

(2) Die Bezirksrichterräte und die Hauptrichterräte bestehen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit aus neun, in den anderen Gerichtszweigen aus sieben Richterinnen und Richtern.

Zitiervorschlag: § 32 LRiStaG (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LRiStaG/32>